

Vorlage Nr. 20/192-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit
am 10.02.2021

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnung der Häfenverwaltung

A. Problem

Aufgrund von § 3 Absatz in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes hat der Senat für die Ressortbereiche „Wirtschaft“ und „Häfen“ durch die „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ vom 04. September 2002 Gebühren für Verwaltungshandlungen erhoben.

Nachfolgend zu der Neuordnung der Senatsressorts für „Wirtschaft“ und für „Häfen“ im Zuge der Neu- bzw. Umbildung in die Senatsressorts „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ sowie „Wissenschaft und Häfen“ mit Beginn der Legislaturperiode muss diese Kostenverordnung nun in zwei separate Kostenverordnungen getrennt werden.

B. Lösung

Für die senatorische Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die bisherige Verordnung textlich an die aktuellen Ressort- und Gremienzuständigkeiten angepasst und bisher in der Kostenverordnung enthaltene Kostentatbestände, die den Ressortbereich „Häfen“ betreffen, entfallen.

Inhaltliche Änderungen, bzw. Änderungen in den Kostentatbeständen für den Bereich „Wirtschaft“ sind damit nicht verbunden.

Für die Kostentatbestände der Häfenverwaltung erlässt der Senat eine neue „Kostenverordnung der Häfenverwaltung“.

Hierbei werden Aktualisierungen der Häfen-Kostentatbestände vollzogen.

Der Senat hat die anliegende Vorlage in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen; der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen wird in seiner Sitzung am 10.02.2021 mit der Thematik befasst und um Zustimmung gebeten.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Inhaltliche Änderungen, bzw. Änderungen in den Kostentatbeständen für den Bereich „Wirtschaft“ sind mit einer Änderung der Kostenverordnung für den Bereich „Wirtschaft“ nicht verbunden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Änderung der Rechtsverordnung nicht.

Die Änderung der Rechtsverordnung betrifft die Geschlechter gleichermaßen, es ergeben sich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit stimmt der Vorlage zu und bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, über den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

21.12.2020

Fr. Lamot

-10137

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Hr. Lühr

-59005

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

„Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnung der Häfenverwaltung“

A. Problem

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat für die Ressortbereiche „Wirtschaft“ und „Häfen“ mit Erlass der „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ vom 04. September 2002 Gebrauch gemacht.

Mit Beginn der aktuellen Legislaturperiode in 2019 wurde die Neuordnung einiger senatorischer Behörden beschlossen; in diesem Zuge erfolgte eine Trennung der Senatsressorts für „Wirtschaft“ und für „Häfen“ und eine Neu- bzw. Umbildung in die Senatsressorts „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ sowie „Wissenschaft und Häfen“.

Ferner bedürfen einige seit 15 Jahren unveränderte Gebühren der Häfenverwaltung einer Aktualisierung.

B. Lösung

Aus Anlass der Neuordnung der beiden betroffenen senatorischen Behörden ist die bisherige „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ nunmehr in zwei gesonderte Verordnungen zu unterteilen.

Für die senatorische Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die bisherige Verordnung textlich an die aktuellen Ressort- und Gremienzuständigkeiten angepasst und bisher in der Kostenverordnung enthaltene Kostentatbestände, die den Ressortbereich

„Häfen“ betreffen, entfallen.

Für die Kostentatbestände der Häfenverwaltung erlässt der Senat nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) eine neue „Kostenverordnung der Häfenverwaltung“.

Hierbei werden Aktualisierungen der Häfen-Kostentatbestände vollzogen.

Bei den unspezifischen Kostentatbeständen – Nr. 800.00 „Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere Amtshandlungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist“ und Nr. 800.01 „Bescheinigungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist“ – muss die Anpassung der Gebührenrahmen erfolgen, da die in der „Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)“ festgeschriebenen maßgeblichen Stundensätze gestiegen sind.

Der seit 2004 gültige Kostenrahmen für die „Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet“ (Kostentatbestand Nr. 112.09) ist aufgrund gestiegener Anforderungen für die Sicherheit nicht mehr angemessen und wird deswegen angehoben (alt: 11,50 bis 78,00 €, neu 25,00 bis 150,00 €).

Die Bestallung eines Hafenslots (Kostentatbestand Nr. 800.02) verursacht behördenseitig durchschnittlich 7,5 Arbeitsstunden. Hinsichtlich der erfolgten und fortführenden Kosten- und Wertentwicklung wird der seit 2002 gültige Gebührenrahmen der Position 800.02 angehoben (alt: 50,00 bis 250,00 €, neu 100,00 bis 500,00 €).

Die Bereitstellung eines besonders beschaffenen behördlichen Sicherheitsplatzes ist ein spezielles Angebot der bremischen Häfen. Der staatlich angelegte Platz ermöglicht einerseits die umgehende fachgerechte Zwischensicherung von im Hafengebiet beschädigter gefährlicher Fracht und entbindet andererseits die maritime Logistikwirtschaft von der kostenintensiven Alternativbereitstellung. Die Nutzungsgebühr für den Sicherheitsplatz (Kostentatbestand Nr. 800.03) ist gestaffelt, um einen Anreiz gegen eine unangemessene Platzbelegung durch zweckentfremdete Lagerung zu setzen. Zur Funktionalität des bremischen Angebots muss sichergestellt werden, dass der Platz auch weiterhin verfügbar bleibt und nicht zur längerfristigen Gefahrgutlagerung zweckentfremdet wird. Hierzu ist der bestehende ökonomische Anreiz der Gebührenstaffelung deutlich geschärft und dabei der wirtschaftliche Gegenwert der Gefahrgutlagerung beachtet. Die ersten 14 Nutzungstage bleiben weiterhin gebührenfrei, um adäquat Zeit zur Lösungsrealisierung zu bieten. Die anschließende Gebühr wird vom 15. bis 30. Tag mittels Tagessatz erhoben und ab dem 31. Nutzungstag als gesteigerte Wochenpauschale. In Sinne einer wert- und belegungsgerechten Berechnung, ist auch der Kostentatbestand Nr. 800.04 (Nutzung eines Bergungsfasses) aktualisiert.

Im Luftfahrtbereich in Bremen wird eine Gebühr für Zuverlässigkeitsüberprüfungen berechnet. Im Bereich der Hafensicherheit (Portsecurity) ist das bisher nicht der Fall. Personen wie z. B. Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder Personen, die in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) durchlaufen. Anders als beispielsweise die Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, verzichtet die Freie Hansestadt Bremen bisher auf eine Gebühr für Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafengebiet. Der beschriebene Verzicht im Hafengebiet ist daher nicht mehr angemessen. Auch Hamburg beabsichtigt demnächst eine entsprechende Gebühr einzuführen. Mittels des neuen Kostentatbestandes Nr. 800.06 wird zukünftig für die Bearbeitung und Erstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach

BremHaSiG eine Gebühr in Höhe von 45,00 € erhoben werden. Die Höhe orientiert sich sowohl an der bremischen Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftverkehrsbereich als auch an der Gebühr im Hafengebiet der genannten Bundesländer.

Der Kostentatbestand Nr. 810 „Maßnahmen nach der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung“ entfällt, da die Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung gem. § 66 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt am 14. Juni 2014 außer Kraft getreten ist. Anstelle getretener Verordnung haben die Länder keine Aufgaben zu erfüllen. Diese werden vollständig vom Bund wahrgenommen.

Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und somit auch nach der Gefahrgutverordnung See sind bereits in der Gefahrgutkostenverordnung des Bundes geregelt. Somit bedarf es keiner bremischen Festlegung und der Kostentatbestand Nr. 812 bedarf keiner Fortführung.

Der Kostentatbestand Nr. 814 „Maßnahmen der Seemannsämter“ wird ebenfalls nicht fortgeführt, da die Länder mit Ablösung des Seemannsgesetzes durch das Seearbeitsgesetz diesbezüglich keine Aufgaben zu erfüllen haben.

Es wird angestrebt, die beiden Kostenverordnungen zum 01.03.2021 in Kraft treten zu lassen.

C. Alternativen

Die Zusammenführung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) mit den Kostentatbeständen der Häfenverwaltung bringt keine Synergieeffekte, führt aber zu komplizierteren parlamentarischen Änderungsprozessen, da bei Änderungen mehrere Fachausschüsse formal zu befassen sind. Von dieser Alternative wird abgeraten.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Beschluss der anliegenden Änderungsverordnung zur bisherigen Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen und der Kostenverordnung der Häfenverwaltung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die erforderlichen Kostentatbestände bleiben erhalten und werden lediglich künftig in zwei gesonderten Rechtsverordnungen aufgeführt.

Der Erlass der Kostenverordnung der Häfenverwaltung wird perspektivisch zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, denen entsprechende Aufwände entgegenstehen.

Der Beschluss über die Verordnungen hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen liegen nicht vor. Die Verordnungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Verordnungen rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung durch den Senat über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschlussvorschlag

1) Der Senat beschließt auf Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen und die Kostenverordnung der Häfenverwaltung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen sowie des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.

2) Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen sowie über den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

Vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. 2018 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen (WuHKostV)“ durch die Wörter „Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)“ ersetzt.

In § 1 Satz 1 werden die Wörter „den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung“ durch die Wörter „der Behörde der Wirtschaftsverwaltung“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ gestrichen

b) In Satz 1 werden die Wörter „den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ und die Wörter „Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „Deputation für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Die Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Häfen“ gestrichen.

b) Die Nummern 122 bis 122.09 werden aufgehoben.

c) Die Nummern 143 bis 143.11 werden aufgehoben.

d) Die Nummern 80 bis 820,00 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2020

Der Senat

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom xx.xx.2020

A. Allgemeines

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat unter anderem mit Erlass der „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ vom 04. September 2002 Gebrauch gemacht.

Aus Anlass einer Änderung der Zuständigkeiten der senatorischen Behörden ist die bisherige „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ nunmehr in zwei gesonderte Verordnungen zu unterteilen.

Für die senatorische Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die bisherige Verordnung textlich an die aktuellen Ressort- und Gremienzuständigkeiten angepasst und bisher in der Kostenverordnung enthaltene Kostentatbestände, die den Ressortbereich „Häfen“ betreffen, entfallen.

Diese Kostentatbestände werden in einer eigenen Kostenverordnung der senatorischen Behörde für Wissenschaft und Häfen aufgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Mit der Änderung der Überschrift wird der Anwendungsbereich der Kostenverordnung nunmehr auf den Bereich der Wirtschaftsverwaltung beschränkt.
2. Mit der Änderung in § 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Kostenverordnung nunmehr auf die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige Behörde beschränkt.
3. Durch die Änderung in § 3 in der Überschrift sowie im Satz 1 werden die geänderten Zuständigkeiten bei der senatorischen Behörde für Wirtschaft und bei der Deputation für Wirtschaft nachvollzogen.
4. Mit den Änderungen in der Anlage zur Kostenverordnung werden die Kostentatbestände, die inhaltlich dem Ressortbereich „Häfen“ zuzuordnen sind, aus der Anlage gestrichen. Dies sind unter a) Sondernutzungen im Hafengebiet, unter b) Kostentatbestände nach dem Fischereigesetz, unter c) Kostentatbestände im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung in den Bremischen Häfen, unter d)

Maßnahmen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und der Seemannsämter sowie Maßnahmen hinsichtlich Fischereifahrzeugen und Gefahrgütern und unter e) Maßnahmen nach der Polizeiverordnung auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser.

Zu Artikel 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten der Änderungen.

Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)

Vom ...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Kosten

Von der Behörde der Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3

Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen ändern

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

An dieser Stelle folgt eine Tabelle, in der in Form einer Synopse die bisherigen Regelungen der Kostenverordnung und die jetzt vorgenommenen Änderungen einander gegenüber gestellt werden.